angeschlagen am: **23.10.2026**

abgenommen am: **04.12.2026**

Landtag von Niederösterreich

NÖ-LT-A-178/001-2026

An alle
Gemeinden, Bezirkshauptmannschaften
und Magistrate in Niederösterreich

Betrifft:
Information über Gesetzesbeschluss des Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Direktion des Landtages von Niederösterreich teilt mit, dass der Landtag von Niederösterreich in der Sitzung am 22. Oktober 2026 folgenden Gesetzesbeschluss gefasst hat, der einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 NÖ Landesverfassung 1979 unterzogen werden kann:

NÖ Gemeindeverbandsgesetz, Änderung
https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XX/XX-1097

Die sechswöchige Frist für einen allfälligen Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung beginnt gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ Landesverfassung 1979 mit dem Tag der Fassung des Gesetzesbeschlusses durch den Landtag zu laufen und endet mit **3. Dezember 2026**.

Die Gemeinden haben den Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass dieser im Internet unter dem angegebenen Link einsehbar ist.

Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung unterliegt, wenn eine solche binnen sechs Wochen nach der Beschlussfassung von wenigstens 25.000 antragsberechtigten Landesbürgern oder wenigstens 50 Gemeinden oder einer Mehrheit der Landtagsmitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Übermittlung an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate dient zur Information.

St. Pölten, am 22. Oktober 2026
Der Landtagsdirektor:
Mag. Thomas Obernosterer

Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, T +43 (0)2742/9005-12431, F -13430
post.landtagsdirektion@noel.gv.at, noe-landtag.gv.at

LANDTAG v. NIEDERÖSTERREICH LANDTAGSDIREKTION SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde durch die Landtagsdirektion elektronisch signiert.
	Prüfinformation	Informationen zur elektronischen Signatur finden Sie unter: https://noe-landtag.gv.at/amtssignatur